

Staatsminister Rostk und Sänckendorf: In Bezug auf das Amendement des Herrn Abg. Brockhaus erlaube ich mir noch eine Bemerkung. Vielleicht würde die Absicht des Herrn Abgeordneten mit Erledigung der dagegen geltend gemachten Bedenken zu erreichen sein durch eine etwas veränderte Fassung, ohne daß gerade diejenige gewählt würde, auf welcher das Amendement beruht, etwa folgende: an die Stelle des Wortes „zweifelhaft“ würden folgende Worte treten: „nicht unzweifelhaft und der Thatbestand nicht vollständig vorliegt“.

Präsident D. Haase: Will der Abg. Brockhaus sich bei dieser Fassung beruhigen und sein Amendement zurückziehen, oder will derselbe bei solchem stehen bleiben?

Abg. Brockhaus: Unter diesen Umständen glaube ich, daß die Behörden weniger selten zweifelhaft sein werden. Der Vorschlag der hohen Staatsregierung scheint wenigstens etwas besser, als die ursprüngliche Fassung zu sein.

Präsident D. Haase: Also will, wenn ich recht verstehe, der Abgeordnete sein Amendement zurückziehen?

Abg. Brockhaus: Ja.

Präsident D. Haase: Ich würde nun zunächst die Frage darauf stellen: ob die Kammer genehmige, daß am Schlusse des ersten Satzes der §. 17 statt: „Gutachten von Sachverständigen“, zu setzen sei: „Gutachten eines Vereins von Sachverständigen.“ Ist die Kammer mit dieser Veränderung einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Nimmt sie den ersten Satz mit der vom Herrn Staatsminister gegebenen Abänderung an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Nun würde ich fragen: ob die Kammer statt des zweiten Satzes der 17. §. den Satz annehmen wolle, welcher im Berichte von der Deputation gegeben worden ist, und so lautet: „Diese Vereine werden aus Sachverständigen aller einschlagender Fächer der Sachkenntniß, und daher nicht nur aus Buch- und Kunsthändlern, sondern auch aus Schriftstellern, Literaten, Künstlern, namentlich auch musikalischen Componisten bestehen, und über deren Wahl und Bestellung und die Geschäftsführung des Vereins wird eine Ausführungsverordnung die nöthigen Bestimmungen enthalten.“ Will die Kammer diese von der Deputation vorgeschlagene Veränderung des zweiten Satzes der Paragraphe genehmigen? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Und nimmt sie mit dieser Veränderung §. 17 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt:

§. 18. Dieses Gesetz ist auch auf die vor dessen Publication veröffentlichten Geistes- und Kunstwerke anzuwenden, jedoch rücksichtlich derjenigen, deren Urheber nicht mehr leben oder nicht nachzuweisen sind, mit der besondern Bestimmung, daß die §. 3 geordnete Schutzfrist mit dem 1. Januar 1844 beginnt.

Die Motive dazu bemerken:

Zu §. 18. Da das Gesetz eine Beschränkung des Rechtsschutzes rücksichtlich seiner Dauer neu einführt, so durfte eine transitorische Bestimmung über seine Anwendung auf die bereits er-

schienenen Werke nicht fehlen. Zur Rechtfertigung derselben ist das Nöthige bereits zu §. 3 gesagt worden, und hier nur noch zu erwähnen, daß damit das braunschweigische Gesetz übereinstimmt, und dadurch die Lücke des preussischen Gesetzes in der dem Rechte und der Billigkeit entsprechendsten Weise vermieden zu werden scheint.

Referent Abg. Todt: Es ist bei §. 18 Seiten der Deputation Nichts erinnert worden. Jedoch hat hier eine Einschaltung angenommen werden müssen in Folge von §. 12, wie auch bei §. 12 schon angedeutet worden ist. Es soll nämlich beigelegt werden: „was die Bestimmung in §. 3 anlangt, auch auf u. s. w.“

Präsident D. Haase: Hat Jemand bei dieser Paragraphe Etwas zu erinnern? — Da das nicht der Fall zu sein scheint, würde ich fragen: ob die Kammer §. 18 mit der vom Herrn Referenten angeführten Einschaltung genehmigt? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt:

§. 19. Alle diesem Gesetze entgegenstehende frühere Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Diese Paragraphe wird so zu fassen beantragt:

„Alle früheren Gesetze und Verordnungen über diesen Gegenstand werden hiermit aufgehoben“, damit man nach dem Erscheinen dieses Gesetzes vergewissert werde, daß alle frühere Gesetze und Verordnungen über das literarische Eigenthum und den Nachdruck außer Gültigkeit gesetzt seien, und nicht Zweifel darüber entstehen, ob ein früheres Gesetz als ein „entgegenstehendes“ anzusehen sei oder nicht.

Präsident D. Haase: Will die Kammer statt der im Gesetzentwurf gegebenen Fassung der §. 19 die von der Deputation S. 639 des Berichts vorgeschlagene Fassung annehmen und so die Paragraphe genehmigen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt:

Uebrigens hält es die Deputation für sachgemäß, noch eine

§. 20

anzuschließen, des Inhalts:

„Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt“, die wohl keiner besondern Motivirung bedarf, zudem von den Herren Commissarien, wie es auch mit der bei §. 19 beantragten Abänderung der Fall war, genehmigt worden ist.

Präsident D. Haase: Schließt sich die Kammer auch diesem Antrage der Deputation an, daß in dieser Weise §. 20 zum Gesetzentwurfe möge hinzugefügt werden? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt:

Bevor die Deputation ihren Bericht über den vorstehend besprochenen Gesetzentwurf schließt, sieht sie sich veranlaßt, noch einige bei der Berathung dieses letzteren ihr als nothwendig hervorgetretene, zum Theil von den im Eingange angeführten Propositionen angeregte, übrigens theilweise auch oben schon angekündigte allgemeine Anträge zu stellen, und zwar:

1) den, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, der nächsten Ständerversammlung auch ein Gesetz über das Ver-